



Mai 2022

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

Rechtsunsicherheiten durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausgeräumt

BMF-Schreiben vom 19.08.2021 durch Aktualisierung vom 18.03.2022 überarbeitet

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 18.03.2022 punktuell das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung aktualisiert. Aufgenommen wurde insbesondere zwei Klarstellungen:

Bestätigung - „Freiwillige Matching-Modelle“ bei Förderung nach § 100 EStG möglich:

Seit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) zum 01.01.2018 fördert der Staat im § 100 EStG den Aufbau einer rein arbeitgeberfinanzierten bAV für Geringverdiener durch einen Zuschuss in Höhe von 30% des förderfähigen Beitrags (§ 100 Abs. 2,3 EStG). Dieser Zuschuss wird durch sofortige Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer geltend gemacht.

Das BMF hat nun bestätigt, dass der Arbeitgeberbeitrag auch dann nach § 100 EStG förderfähig ist, wenn bei sog. „Freiwilligen Matching-Modellen“ die Höhe der arbeitgeberfinanzierten Beiträge an die Höhe der durch Entgeltumwandlung (arbeitnehmer-)finanzierten Beiträge bemessen wird. Weiterhin gilt, dass es sich bei den Arbeitgeberbeiträgen nicht:

- um den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss als Ausgleich für ersparte SV-Beiträge (Arbeitgeberbeiträge nach § 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG)
- um Arbeitgeberbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG (= Sicherheitsbeiträge zur reinen Beitragszusage)

handeln darf.

„Freiwillige“ Matching-Modelle mit Inanspruchnahme der Förderung nach § 100 EStG können somit bedenkenlos angeboten werden.

Steuerliche Unschädlichkeit der Leistung vor Ausscheiden:

Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr (für Zusagen ab 2012 das 62. Lebensjahr), hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so war dies in der Vergangenheit in den Versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds steuerlich unschädlich. Das BMF stellt nun klar, dass diese Unschädlichkeit jetzt ebenfalls im Durchführungsweg der rückgedeckten Unterstützungskasse gegeben ist.

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind die für sie geltenden steuerlichen Besonderheiten weiterhin zu beachten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN